

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 36.

München, den 3. August 1874.

Inhalt:

Gesetz vom 27. Juli 1874, die Ausdehnung und Vervollständigung der Staatsbahnen betr. — Gesetz vom 27. Juli 1874, den Mehrbedarf für einige theils im Baue vollendete theils noch in der Ausführung begriffene Staatsbahnen betr. — Gesetz vom 27. Juli 1874, die Erbauung weiterer Nebenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Nebenbahnen betr. — Gesetz vom 27. Juli 1874, die Ausdehnung der bayerischen Lokbahnen betr. — Gesetz vom 27. Juli 1874, die pfälzischen Eisenbahnen betr. — Gesetz vom 27. Juli 1874, die Abänderung des Artikel 19, Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr. — Gesetz vom 27. Juli 1874, den Artikel 28 des Gesetzes vom 26. December 1871 über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. — Gesetz vom 27. Juli 1874, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1846 vermissten Personen betr.

Gesetz, die Ausdehnung und Vervollständigung der Staatsbahnen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf zur Vervollständigung der Staatsbahnen wird

- 1) für die Herstellung einer Bahn durch das Fichtelgebirg im Anschlusse an die in Ausführung begriffene Bahn von Nürnberg über Hersbruck nach Neuhaus, von da